

# Kindertageseinrichtungsordnung

## für die

### Evangelische Kindertagesstätte

Das Augusta-Viktoria-Stift bietet Kindern in erweiterten altersgemischten Gruppen das Lernen, Leben und Spielen ähnlich wie Geschwister in einer Familie. Dabei setzen wir die gesetzlichen Anforderungen des § 22 SGB VIII und des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes um.

Als unterstützende Grundlage für ein gutes Miteinander und eine gut funktionierende Betreuungsarbeit während der Zeit der Betreuung Ihrer Kinder in unserer Kindertagesstätte gelten nachfolgende Regelungen:

#### 1. Anmeldung, Aufnahme und Kündigung eines Betreuungsplatzes

**Die Anmeldung** für einen Kindertagesstättenplatz geschieht bei der Leiterin der Kindertageseinrichtungen. In der Kindertagesstätte können Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Ende der Grundschulzeit betreut werden.

Auf einer unverbindlichen Warteliste wird die Anmeldung registriert. Nach Datum der Anmeldung erfolgt die Platzzuweisung. Ausnahmeregelungen in Einzelfällen sind möglich und werden von der Leiterin der Kindertageseinrichtungen getroffen.

Mit Bestätigung des aktuellen Bedarfsplanes der Stadt Erfurt erfolgt die schriftliche verbindliche Zu- oder Absage.

Spätestens bei erteilter Zusage ist die Kita-Card für Kinder im Alter von 0 bis 2 Jahren und für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt in der Einrichtung abzugeben.

**Die Aufnahme** der Kinder in die Kindertagesstätte erfolgt nach Abschluss eines Vertrages zwischen den Eltern / Sorgeberechtigten und dem Augusta-Viktoria-Stift. Mit der vertraglichen Regelung wird auch der monatliche Teilnahmebetrag, gestaffelt nach dem Familiennettoeinkommen, festgelegt.

Mit den pädagogischen Fachkräften der Gruppe werden Absprachen über Eingewöhnungszeit (max. 4 Wochen), Gruppenorganisation und über Besonderheiten der Kinder getroffen.

Der Besuch der Kindertagesstätte kann nur erfolgen, wenn am ersten Betreuungstag eine „Ärztliche Bescheinigung zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung“ vorliegt.

Kinder, die aus dem Waldkindergarten in die Kindertagesstätte wechseln wollen, können vor dieser Entscheidung Schnuppertage in den jeweiligen Gruppen miterleben. Eine Aufnahme für einen befristeten Zeitraum ist bei freier Kapazität oder in Notsituationen möglich.

**Die Kündigung** des Betreuungsplatzes durch die Eltern kann bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende erfolgen. Die Kündigung muss in schriftlicher Form vorgelegt werden.

Bei Verstößen gegen die Regeln der Kindertagesstätte und bei Zahlungsrückständen für Beiträge ist von Seiten der Kindertagesstättenleitung ebenfalls die Kündigung mit 4 Wochen zum Monatsende möglich.

**Änderungen** zur Betreuungsform des Kindes (Ganztags- zur Halbtagsbetreuung) werden in den Gruppen entgegengenommen. Die Eltern sind verpflichtet, diese unverzüglich und schriftlich anzuzeigen. Es sind die dazu vorgesehenen Formulare zu verwenden.

## 2. Öffnungszeiten – Schließtage – Ferien

Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag geöffnet.  
Der Früh- und Spätdienst wird grundsätzlich in der Einrichtung Krämpferufer 10 abgesichert.

### Öffnungszeiten:

Krämpferufer 10	6.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Hospitalplatz 15a	7.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Frühstücksangebot	7.30 Uhr bis 8.30 Uhr
Mittagessen ab	11.00 Uhr
Ruhezeit	12.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Um unserem Bildungs- und Erziehungsauftrag gerecht zu werden, ist es günstig, die Kinder bis 9.00 Uhr in die Kindertageseinrichtung zu bringen.

Die maximale Betreuungszeit eines Kindes sollte 10 Stunden nicht überschreiten.

Schließzeit während der Sommerferien sind i.d.R. im jährlichen Wechsel die ersten bzw. letzten vollen drei Wochen der Schulferien in Thüringen. In diesem Zeitraum kann eine Notbetreuung angeboten werden. Diese muss schriftlich bis spätestens 31.05. des Jahres bei der Leiterin beantragt werden. Eine Arbeitgeberbescheinigung, dass in diesem Zeitraum kein Urlaub bewilligt werden kann, ist vorzulegen. Die Betreuung der Kinder, welche in der Zeit der Sommerferien keinen Urlaub nehmen können, erfolgt in der Evangelischen Kindertagesstätte in der Zeit von 7.00 bis 17.00 Uhr.

Zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt die Einrichtung vollständig geschlossen.  
Weitere Schließtage fallen in der Regel auf einen Montag oder Freitag, wenn ein gesetzlicher Feiertag auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt.

Die Schließzeiten werden durch die Leiterin der Kindereinrichtungen nach Abstimmung mit dem Elternbeirat der Einrichtung bekannt gegeben.

Die Teilnahmegebühr ist während der Schließzeiten weiter zu entrichten.

## 3. Teilnahmebeitrag

Die Erhebung des Teilnahmebeitrages ist im Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz verankert. Der Teilnahmebeitrag ist ein Anteil an der Betriebskostenfinanzierung. Für die Betreuungsplätze der Kindertagesstätte werden monatliche Beiträge nach der Beitragsordnung des Augusta-Viktoria-Stiftes über die Erhebung von Elternbeiträgen und Verpflegungsentgelten berechnet.

Die Einsicht in die Einkommensnachweise zur Beitragsfestlegung unterliegt der Kita-Verwaltungssachbearbeiterin oder der Leiterin. Werden keine Nachweise vorgelegt, wird der Höchstbeitrag festgesetzt.

Eltern, für die der Beitrag eine unzumutbare Belastung darstellt, können beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe eine Übernahme beantragen. Die entsprechende Bescheinigung wird in der Verwaltung erstellt.

Bei Vorlage des Sozialausweises erfolgt die beitragsfreie Einstufung.

Die Zahlung des Beitrages erfolgt per Lastschriftinzugsverfahren für den laufenden Monat.

#### 4. Verpflegung

Es werden drei Mahlzeiten gereicht, Frühstück, ein warmes Mittagessen und Vesper. In Absprache bieten wir laktosefreie, schweinefleischfreie und pürierte Kost für Kleinkinder an. Weiterhin werden Obst und Getränke gereicht. In der Kindertagesstätte wird Vollverpflegung angeboten. Für mitgebrachte Speisen und deren Ausgabe wird keine Haftung übernommen.

Die geltenden Preise werden durch Aushang bekannt gegeben. Eltern, welche Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, 3. und 4. Kapitel, dem Asylbewerbergesetz oder dem SGB VIII § 90 (3) erhalten, können beim Amt für Soziales und Gesundheit den Sozialausweis und damit die Anmeldung zur Teilnahme am kostenfreien Mittagessen beantragen.

Für die Bestellung und Abrechnung der Verpflegung stellt das Augusta-Viktoria-Stift ein Online-Bestellportal zur Verfügung. Persönliche, telefonische und schriftliche Bestellungen oder Abbestellungen werden nicht berücksichtigt.

Ab dem ersten Betreuungstag ist für jeden Öffnungstag der Einrichtung Vollverpflegung bestellt. Schließzeiten mit Angebot einer Notbetreuung gelten hierbei als Öffnungstage. Zu-, Um- und Abbestellungen können durch die Sorgeberechtigten im Internet unter folgender Adresse erfolgen: <https://www.mein-essen-online.de/avs>

Die Zu-, Um und Abbestellung für einen Versorgungstag muss bis 7:15 Uhr des Versorgungstages abgeschlossen sein.

Die Bestellung endet automatisch mit der Kündigung des Betreuungsverhältnisses.

Die Abrechnung der Versorgungsleistung erfolgt monatlich nachträglich im Lastschrifteinzugsverfahren. Grundlage sind die bestellten Portionen im Abrechnungszeitraum.

Bei nicht fristgerechter und/oder fehlender Zahlung des Verpflegungsentgeltes kann im Sinne des Eigentumsvorbehaltes die weitere Leistung verweigert bzw. eingestellt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der ausstehenden Beitragssummen bleibt davon unberührt und kann bei Nichterfüllung gegebenenfalls rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Bei Zahlungsverzug von mehr als 12 Tagen wird nach einem Mahnschreiben mit einer Frist von 5 Arbeitstagen die Essenversorgung eingestellt. Die Essenversorgung erfolgt erst wieder, wenn der rückständige Betrag bezahlt wurde.

Rechnungen und Leistungsaufstellungen für die Verpflegungsleistungen sind durch die Sorgeberechtigten im Online-Bestellportal selbst einzusehen, abzurufen oder auszudrucken. Nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses stehen alle angefallenen Rechnungen für die Dauer von 6 Monaten zur Verfügung.

Änderungen zum Auftrag der Speisenversorgung, z.B. Konto- oder Adressänderungen, sind durch die Sorgeberechtigten spätestens 10 Werktage vor Einzugstermin schriftlich anzuzeigen.

Die Kündigung der Speisenversorgung kann bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende erfolgen. Die Kündigung muss in schriftlicher Form vorgelegt werden.

#### 5. Aufsichtspflicht

Für die erforderliche Aufsichtspflicht auf dem Weg zwischen Elternhaus und Kindertagesstätte sind die Sorgeberechtigten verantwortlich. Beim Bringen und Holen ist auf die ordnungsgemäße Übergabe des Kindes zwischen Sorgeberechtigten und pädagogischem Personal zu achten. Die Aufsichtspflicht endet mit der Inempfangnahme des Kindes durch die abholende Person. Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung lebt auch dann nicht wieder auf, wenn sich die abholende Person mit anderen Abholern unterhält und dabei das Kind unbeaufsichtigt lässt.

Nicht sorgeberechtigte Personen dürfen die Kinder nur bei Vorlage einer entsprechenden Vollmacht (oder Dauervollmacht) abholen.

Während der Tagesbetreuung in der Kindertagesstätte hat das pädagogische Fachpersonal einer sach- und fachgerechten Aufsichtspflicht nachzukommen. Dies bedeutet nicht, dass Kinder nur in Begleitung des Personals bestimmte Räume und Bereiche nutzen dürfen. Pädagogischer Anspruch ist es auch, Kinder zu selbstständigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zu erziehen. Wichtig dabei ist, in allen Bereichen der Kindereinrichtung auf Verkehrssicherheit und Gruppensituationen zu achten sowie altersspezifische und individuelle Besonderheiten zu berücksichtigen.

Die Mitwirkung der Sorgeberechtigten oder anderer Personen im Tagesablauf der Gruppe bedarf der vorherigen Absprache mit dem pädagogischen Fachpersonal.

Der Zugang zur Einrichtung über den Wirtschaftshof des Augusta-Viktoria-Stift ist für Fußgänger nicht zulässig, da kein entsprechender Fußweg vorhanden ist.

## **6. Versicherungsschutz**

### ***Unfallversicherung***

Alle bei uns betreuten Kinder sind über die gesetzliche Unfallversicherung der Unfallkasse Thüringen versichert. Hierzu zählen die direkten Wege vom Elternhaus zur Einrichtung und zurück sowie die Zeit des Aufenthaltes im Waldkindergarten. Aktivitäten und Unternehmungen außerhalb der Einrichtung sind eingeschlossen.

### ***Haftpflicht***

Werden durch Verschulden des Trägers der Kindertagesstätte oder seiner Mitarbeiter/innen Sachen der Kinder beschädigt bzw. zerstört, erfolgt die Regulierung der Schadenansprüche der Eltern über die betriebliche Haftpflichtversicherung des Trägers. Für mitgebrachte Sachen und Dinge wie Spiel- oder Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen. Kleidung sollte im eigenen Interesse gekennzeichnet und zweckdienlich sein. Wagen- und Abstellräume sind nicht verschlossen, deshalb müssen abgestellte Gegenstände angeschossen werden.

Eltern oder andere Personen, welche durch mündlichen oder schriftlichen Auftrag im Ehrenamt arbeitnehmerähnliche Tätigkeiten im Rahmen der Kindertagesstättenarbeit ausführen, erhalten bei diesen Tätigkeiten Versicherungsschutz.

## **7. Unfälle**

Wird ein Kind in der Kindertageseinrichtung verletzt, werden sofort Erste-Hilfe-Maßnahmen eingeleitet. Der Unfall wird registriert.

Ist die Behandlung durch einen Arzt erforderlich, werden sofort die Eltern informiert.

Durch den Träger der Kindereinrichtung erfolgt die Meldung zur Gesetzlichen Unfallkasse.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die ständige Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten gewährleistet sein muss.

## **8. Krankheiten**

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich das Kind sofort vom Besuch der Kindereinrichtung zurückzuhalten und die Einrichtungsleitung unverzüglich zu benachrichtigen, wenn es an einem hochfieberhaften Infekt oder an einer akuten Magen-Darm-Infektion mit Durchfall und/oder Erbrechen oder an einem unklaren Hautausschlag erkrankt ist. Im Anschluss an eine übertragbare Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz darf das Kind die Einrichtung erst nach Vorlage eines ärztlichen Attestes wieder besuchen. Bei Läusebefall ist in gleicher Weise zu verfahren.

Sofern eine übertragbare Krankheit im Angehörigenkreis des Kindes auftritt, ist über den behandelnden Arzt oder das örtliche Gesundheitsamt abzuklären ob das nichterkrankte Kind die Kindereinrichtung besuchen darf.

Sollte das Kind während des Besuches der Einrichtung krank werden und demzufolge die Einrichtung verlassen müssen, sind die MitarbeiterInnen ebenfalls verpflichtet, das Kind nur mit ärztlicher Gesundheitschreibung wieder aufzunehmen.

Die Verabreichung von Medikamenten durch Mitarbeiter des Augusta-Viktoria-Stift ist nicht zulässig.

In unserer Einrichtung wird auf altersgerechten Impfschutz Wert gelegt.

Gegenstand dieser Ordnung sind die Belehrung gem. § 34 Abs.5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und der Aufruf vom Gesundheitsamt zu Schutzimpfungen (siehe Anlagen 1 und 2).

## 9. Datenschutzbestimmungen

Zur Bildung, Erziehung und Betreuung müssen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, genutzt und weitergeleitet werden. Es werden nur die Daten erhoben, verarbeitet und genutzt, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind. Zu anderen Zwecken dürfen die Daten nicht verwendet werden.

Die Sorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass das Augusta-Viktoria-Stift folgende Daten von dem Kind und ihnen erhebt, speichert, aktualisiert, verarbeitet und nutzt:

- Stammdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Konfession, Wohnort, Krankenkasse, Staatsangehörigkeit, Telefonnummern, Arbeitsstelle der Eltern)
- Daten zum Entwicklungsstand in der Portfolio-Mappe, biografische Daten
- Gesundheitsdaten (Allergien, Unverträglichkeiten, benötigte Hilfsmittel)

Die Sorgeberechtigten sind weiterhin damit einverstanden, dass das Augusta-Viktoria-Stift folgende Daten von ihnen und dem Kind an Dritte übermittelt:

- Jugendamt: Name und Geburtsdatum des Kindes , Anschrift, Betreuungsumfang
- Jugendzahnärztlicher Dienst : Name und Geburtsdatum des Kindes, Anschrift
- Amt für Soziales und Gesundheit: Name und Geburtsdatum des Kindes, Anschrift
- Bei Übernahme von Kosten durch das Sozialamt: Name und Geburtsdatum des Kindes, Name und Anschrift der Sorgeberechtigten, Nummer des Sozialausweises und Gültigkeitsdauer

Erfurt, 11.02.2020

Annette Schuchardt  
Leiterin der Kindertagesstätte

## Belehrung des Gesundheitsamtes gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

(Anlage 1 zur Kindertageseinrichtungsordnung)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre Pflichten, **Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtung** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

# Aufruf des Gesundheitsamtes zu Schutzimpfungen

(Anlage 2 zur Kindertageseinrichtungsordnung)

## Sicher geschützt durch die 2-malige Masern-Mumps-Röteln-Impfung

Liebe Eltern,

durch umfangreiche Impfprogramme der Weltgesundheitsorganisation (WHO) konnte 1977 erstmals die endgültige weltweite Ausrottung einer Infektionskrankheit, der Pocken, bekannt gegeben werden. In Kürze wird dies für die Kinderlähmung erreicht werden. Ein z. Zt. laufendes Impfprogramm der WHO sieht vor, dass bis spätestens 2007 einheimische Masern nicht mehr und Mumps und Röteln nur noch sehr selten auftreten. Da diese Virusinfektionen, vor allem Masern sehr ansteckend sind, sollten alle Kinder über einen ausreichenden Impfschutz verfügen. Durch die zeitgerechte 2-malige Masern-, Mumps- und Röteln-Impfung Ihres Kindes können auch Sie dazu beitragen, dieses Ziel zu erreichen, und Sie schützen Ihr Kind sicher vor den auch heute noch auftretenden schwer wiegenden Komplikationen dieser Krankheiten, auf die wir aufmerksam machen möchten:

### Masern

Lungen- und Mittelohrentzündungen als häufigste Komplikationen. Besonders gefährlich ist eine Gehirnentzündung, nach der dauerhafte Schädigungen des Gehirns bleiben können oder an der die Betroffenen auch sterben können.

### Mumps

Bei wenigstens jedem 10. an Mumps Erkrankten tritt eine Entzündung der Hirnhäute auf. Eine damit im Zusammenhang stehende Komplikation sind Hörschäden bis zum Hörverlust.

Tritt die Erkrankung während oder nach der Pubertät auf, können eine Hodenentzündung bei Knaben bzw. eine Eierstockentzündung bei Mädchen zur Unfruchtbarkeit führen.

### Röteln

Besonders gefährlich ist eine Rötelninfektion, wenn eine nicht geimpfte Schwangerer erkrankt.

In den ersten Monaten der Schwangerschaft kann diese beim ungeborenen Kind zu schweren Missbildungen an Augen, Herz, Ohren und Gehirn führen. Aber auch Infektionen jenseits der 12. Schwangerschaftswoche können Erkrankungen verschiedener Art bei Ungeborenen hervorrufen.

Das Problematische ist, dass Schwangere oft gar nicht wissen, dass sie sich angesteckt haben, da die Röteln oft unauffällig und bis zu 50 % ohne Hautausschlag verlaufen.

Da es bisher keine Medikamente gibt, die diese Erkrankungen mit ihren Komplikationen wirksam verhindern können, bietet nur die vorbeugende Masern-Mumps-Röteln-(MMR) Impfung Schutz vor den gefährlichen Komplikationen. Die MMR-Impfung wird mit einem sehr gut verträglichen Kombinationsimpfstoff durchgeführt, der Schutz gegen die 3 Erkrankungen gewährleistet.

Mit 11 bis 14 Lebensmonaten sollte Ihr Kind die 1. MMR-Impfung erhalten, die 2. MMR-Impfung sollte mit 15 bis 23 Lebensmonaten erfolgen. Vor Aufnahme in eine Kindereinrichtung sollten die Impfungen abgeschlossen sein. Ihr Kind hat dann regelmäßig Kontakt zu Gleichaltrigen und damit auch ein höheres Risiko sich anzustecken. Die 2. Impfung ist vor allem deswegen wichtig, da es Kinder gibt, die nach der 1. Impfung nur ungenügende Abwehrstoffe bilden.

Wenn nicht die Mehrzahl der Kinder in Thüringen (mindestens 95 %) geimpft ist, besteht jederzeit die Gefahr größerer Ausbrüche. Da die MMR-Impfung in den neuen Bundesländern erst seit 1990 zur Verfügung stand, besteht noch erheblicher Nachholbedarf. Um Impflücken zu schließen, sollte die MMR-Impfung auch bei allen Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr (Geschwisterkinder) nachgeholt werden. Bei speziellen Gegebenheiten können auch Erwachsene geimpft werden.

Ihr Haus- oder Kinderarzt bzw. Ihr Gesundheitsamt spricht mit Ihnen gern über weitere und noch offene Fragen im Zusammenhang mit Schutzimpfungen (z.B. bei unklaren Eintragungen im Impfbuch)

**Nutzen Sie alle Möglichkeiten, Ihr Kind und Ihre Familie durch rechtzeitige Schutz-impfungen vor Krankheit zu schützen!**

Ihr Gesundheitsamt und Ihre Mitarbeiter im Augusta-Viktoria-Stift